Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 67 Ausgegeben Danzig, den 25. September 1936

Tag	Inhalt	Seite

158

Verordnung
zur Förderung der Tierzucht.
Vom 23. September 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verkündet:

§ 1

Zur Förderung und Sicherung einer bodenständigen Tierzucht wird bestimmt, daß nur angekörte Vatertiere zum Decken verwendet werden dürfen, und daß nur Tiere bestimmter Rassen zur Zucht benutzt werden dürfen.

§ 2

Vatertiere im Sinne dieser Verordnung sind Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke.

§ 3

Vatertiere (Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) dürfen erst dann zum Decken verwendet werden, wenn sie angekört sind. Werden Vatertiere abgekört, so dürfen sie nicht mehr zum Decken verwendet werden.

Köramt

§ 4

(1) Bei der Danziger Bauernkammer ist ein Köramt mit fünf Abteilungen zu bilden, und zwar
a) für Hengste,
b) für Bullen,
c) für Eber,
d) für Schafböcke,
e) für Ziegenböcke.

(2) Leiter des Köramts ist der Landesbauernführer. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

(3) Als Mitglieder sollen den einzelnen Abteilungen des Köramtes angehören
a) für jede Tierart der bei der Danziger Bauernkammer eingesetzte zuständige Fachberater;
b) für jede anerkannte Tierzuchtrichtung der betreffenden Tierart ein Züchter, für jeden Züchter ist ein Stellvertreter zu bestellen;
c) die Tierzuchtbeamten bezw. Geschäftsführer der anerkannten Züchtervereinigungen für die betreffende Tierart.

Der Leiter des Köramts bestellt die Mitglieder und Stellvertreter auf drei Jahre; er kann sie jederzeit abberufen. Er bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen und ihre Stellvertreter.

(4) Der Abteilung a) gehört außerdem der Leiter des Landstallamts an.

(5) Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen des Köramts angehören.

(6) Der Senat, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen, ist zu den Veranstaltungen und Sitzungen des Köramts einzuladen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 10. 1936.)

§ 5

Körstellen

(1) Dem Köramt unterstehen die Körstellen. Für jeden Körbezirk ist eine Körstelle zu bilden. Körbezirk ist in der Regel der Bezirk eines Landkreises. Mit Zustimmung des Senats, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen, kann das Köramt mehrere Bezirke oder Teile davon zu einem Körbezirk vereinigen.

(2) Die Körstelle gliedert sich ebenso wie das Köramt in fünf Abteilungen.

(3) Als Mitglieder sollen jeder Abteilung der Körstelle in der Regel angehören zwei Züchter und der zuständige Tierzuchtbeamte (Angestellte) der Danziger Bauernkammer. Mindestens einer der Züchter muß Mitglied einer anerkannten Züchtervereinigung für die betreffende Tierart sein; an seine Stelle kann der Geschäftsführer der betreffenden Züchtervereinigung treten. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen; der des Tierzuchtbeamten (Angestellten) soll ebenfalls Tierzuchtbeamter (Angestellter) oder ein anderer Beamter (Angestellter) der Danziger Bauernkammer sein. Der Leiter des Köramts bestellt die Mitglieder und Stellvertreter auf drei Jahre; er kann sie jederzeit abberufen. Ebenso bestellt er den Leiter der Körstelle, der in der Regel Mitglied einer Abteilung der Körstelle sein soll.

(4) Der Leiter der Körstelle bestellt die Vorsitzenden der Abteilungen und ihre Stellvertreter.

(5) Der Abteilung a) gehört außerdem der Leiter des Landstallamts an; seinen Stellvertreter bestimmt der Senat, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen.

(6) Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen der Körstelle angehören; es kann auch Mitglied mehrerer Körstellen und auch des Köramts sein.

(7) Die zuständigen Landräte, die Kreisbauernführer und die beamteten Tierärzte der Bezirke, die den Körbezirk bilden, sind Mitglieder der Körstellen. Die Landräte sollen bei Verhandlungen, Sitzungen, Verteilung von Auszeichnungen und Preisen den Vorsitz übernehmen; sie können sich im Vorsitz nicht vertreten lassen. Die beamteten Tierärzte haben bei den Körungen die Vatertiere auf Konstitutionsmängel und Erbfehler sowie auf ihren Gesundheitszustand zu prüfen.

Die Körungen

§ 6

Durchführung und Art der Körungen

(1) Die zuständigen Abteilungen der Körstellen nehmen die Körungen vor, soweit sie nicht unmittelbar durch die zuständigen Abteilungen des Köramts vorgenommen werden. Bei einer Körung sind, unbeschadet der Mitwirkung der beamteten Tierärzte im Sinne des § 5 Abs. 7, jeweils nur die für die betreffende Tierart maßgebenden Mitglieder der zuständigen Abteilung zur Mitwirkung berufen. Es müssen mindestens zwei Mitglieder der zuständigen Abteilung anwesend sein, darunter ein Züchter. Bei einer Körung in der Abteilung a) muß der Leiter des Landstallamts mitwirken. Bei einer Körung der Körstelle muß stets der zuständige Tierzuchtbeamte (Angestellte) beteiligt sein.

(2) Die Körungen werden als Hauptkörungen, Sonderkörungen oder Nachkörungen durchgeführt.

(3) Die Hauptkörungen finden nur einmal im Jahre statt und sind als Sammelkörungen durchzuführen. Bei besonderen Schwierigkeiten kann das Köramt von Sammelkörungen absehen. Dem Senat, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen, ist hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Sonderkörungen können auf Versteigerungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen anerkannter Züchtervereinigungen stattfinden. Die Sonderkörung ist Sache des Köramts; es kann sie aber der zuständigen Körstelle übertragen oder bestimmen, daß sie von Mitgliedern verschiedener Körstellen durchgeführt wird.

(5) Nachkörungen für Vatertiere, die auf einer Hauptkörung nicht vorgeführt werden konnten, sind in dringenden Fällen gestattet.

(6) Das Köramt soll Haupt- und Nachkörungen in der Regel nur vornehmen, wenn es sich um Körungen von Vatertieren aus dem Gesamtbezirk oder einem größeren Teil des Bezirks der Freien Stadt Danzig handelt.

(7) Das Gebiet für eine Sammelkörung muß so groß gewählt werden, daß eine ausreichende Zahl von Vatertieren vorgeführt werden kann, ohne daß dadurch die Tierhalter unbillig beschwert werden.

(8) Die Vatertiere müssen bei jeder Körung frei vorgestellt werden. Körungen im Stall sind verboten.

(9) Ausgeschlossen von Sammelkörungen sind kranke Vatertiere und Vatertiere aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Vatertieren der betreffenden Tiergattung zur Verhütung des Verschleppens von Tierseuchen auf Grund veterinärpolizeilicher Bestimmungen verboten und infolge der deswegen erlassenen Gebrauchsbeschränkungen unzulässig ist.

(10) Das Köramt ist für die Gesamtdurchführung der Körungen verantwortlich.

§ 7

Vorführung der Vatertiere auf der Hauptkörung

(1) Auf einer Hauptkörung sind alle Vatertiere der betreffenden Tierart aus dem Teil des Körbezirks, für den sie angesetzt ist, vorzuführen, sofern diese Vatertiere ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben. Das Mindestalter beträgt

für Hengste . . . . 2½ Jahre,
für Bullen . . . . 12 Monate,
für Schafböcke . . . . 9 Monate,
für Eber und Ziegenböcke . . . . 6 Monate.

Die Vorschrift im Satz 1 gilt auch für Vatertiere, die noch nicht zuchttauglich sind.

(2) Zur Hauptkörung nicht vorzuführen sind Bullen, die nicht zu Zuchtzwecken benutzt werden sollen.

(3) Hengste sind jedes Jahr vorzuführen, falls das Köramt nicht etwas anderes bestimmt. Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die einmal auf einer Hauptkörung vorgeführt worden sind, sollen in der Regel nur noch ein zweites Mal vorgeführt werden.

§ 8

Entscheidung über die Körung

(1) Bei der Körung der Vatertiere haben sich die Mitglieder der zuständigen Abteilung des Köramtes (Körstelle) ausschließlich nach den Bedürfnissen der Landestierzucht zu richten.

(2) Die Entscheidung über die Körung der vorgeführten Vatertiere wird den Beteiligten sofort verkündet.

(3) Wenn sich bei der Körung eines Vatertieres die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der zuständigen Abteilung nicht einigen, so entscheidet der Leiter des Köramtes (Körstelle) endgültig.

§ 9

Abstammungsnachweise der Vatertiere

(1) Es dürfen nur Vatertiere gekört werden, für die ein ausreichender Abstammungsnachweis einer von der Danziger Bauernkammer anerkannten Züchtervereinigung vorgelegt wird.

(2) Wo die Durchführung dieser Vorschrift auf Schwierigkeiten stößt, können Vatertiere ohne Abstammungsnachweis gekört werden.

§ 10

Kennzeichnung gekörter Vatertiere

Die gekörten Vatertiere sind von dem Köramt (Körstelle) besonders zu kennzeichnen, wenn nicht auf andere Weise ausreichend gesichert ist, daß es sich um dasselbe Vatertier handelt.

§ 11

Auszeichnung gekörter Vatertiere

Auszeichnungen und Preise für Vatertiere sollen nicht auf Hauptkörungen, die nicht als Sammelkörungen durchgeführt werden, und nicht auf Nachkörungen vergeben werden.

§ 12

Ankörung und Erteilung der Deckerlaubnis

(1) Nach der Körung erteilt das Köramt (Körstelle) eine schriftliche Deckerlaubnis. Erst damit gilt das Vatertier in dem Umfange der Deckerlaubnis als angekört; vor der Ankörung sind Probesprünge von Vatertieren, die zur Körung vorgeführt werden sollen, zur Feststellung der Deckfähigkeit im eigenen Betriebe zulässig.

(2) Für die gekörten Vatertiere wird eine Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A oder B erteilt. Die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A ist für die Rassen oder Schläge zu erteilen, die der Landesbauernführer nach Anhörung des Köramtes für das Gesamtgebiet oder für Teilgebiete bestimmt. Im übrigen ist die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B zu erteilen.

(3) Vatertiere mit Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A dürfen nicht nur zum Decken eigener Tiere des Halters, sondern auch zum Decken fremder Tiere verwendet werden (Deckerlaubnis A). Ver-

pflichtet sich der Halter des Vatertieres gegenüber dem Köramt (Körstelle), das Vatertier uneingeschränkt zum Decken fremder Tiere zur Verfügung zu stellen, so ist in die Deckerlaubnis eine entsprechende Auflage aufzunehmen (Deckerlaubnis A 1).

(4) Vatertiere mit Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B dürfen nur zum Decken eigener Tiere des Halters, zum Decken fremder Tiere auch nicht unentgeltlich verwendet werden (Deckerlaubnis B). Den eigenen Tieren des Halters stehen gleich Tiere von Mitgliedern der Gefolgschaft des Betriebes, sofern die Tiere der gleichen Rasse wie das Vatertier angehören. Die Erteilung der Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B kann nach näherer Anordnung des Landesbauernführers mit der Auflage erteilt werden, daß der Halter des Vatertieres sowie die Mitglieder der Gefolgschaft die Nachzucht, soweit es sich um Kreuzungstiere handelt, nur in zuchtuntauglichem Zustande abgeben dürfen, falls nicht sichergestellt ist, daß das abgegebene Tier innerhalb einer Woche nach der Abgabe geschlachtet wird (Deckerlaubnis B 1).

(5) Die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A ist für bestimmte Gebiete zu erteilen, z. B. für die Gemeinde, mehrere Gemeinden, das Gebiet der Sammelkörung oder für bestimmte Kreise. Werden jedoch in einem bestimmten Gebiet zuviel Vatertiere einzelner Tierarten gehalten, so kann, abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2, die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A auf die Zahl beschränkt werden, die für die Landestierzucht nötig ist; für die übrigen Vatertiere wird dann nur die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B erteilt.

(6) Die Deckerlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit befristet, auch erst von einem späteren Zeitpunkt an zuerkannt werden. Sie soll, sofern sich aus den Vorschriften des § 7 nichts anderes ergibt, auf Hauptkörungen in der Regel bis zur nächsten Hauptkörung erteilt werden; auf Sonderkörungen sollen sie jedoch mindestens bis zur übernächsten Hauptkörung erteilt werden, sofern die nächste in den folgenden drei Monaten stattfindet. Für Vatertiere, die auf einer Hauptkörung gekört werden, aber noch nicht zuchttauglich sind, ist die Deckerlaubnis zu dem Zeitpunkt zu erteilen, wo sie voraussichtlich zuchttauglich werden.

§ 13

Körbuch, Deckblock und Deckscheine

(1) Das Köramt (Körstelle) stellt dem Halter des Vatertieres ein Körbuch aus. Dieses enthält
1. den Ausweis, daß das Vatertier gekört ist (Körschein),
2. die Deckerlaubnis.

(2) Eintragungen in das Körbuch darf nur das Köramt vornehmen.

(3) Für Vatertiere, für die die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A erteilt worden ist, wird dem Halter ein Deckblock ausgehändigt. In den Deckblock hat der Halter alle Sprünge des Vatertieres einzutragen; ferner hat er dem Halter des weiblichen Tieres, der decken läßt, aus dem Deckblock einen Deckschein (Deckbescheinigung) auszuhändigen, der von diesem zwei Jahre aufzubewahren ist.

(4) Die Halter eines Vatertieres sind für die Aufbewahrung des Körbuches und des Deckblocks verantwortlich. Körbuch, Deckblock und Deckschein sind den Polizeibeamten, Vertretern der Danziger Bauernkammer und den Leitern und Mitgliedern des Köramtes auf Verlangen jeder Zeit vorzulegen, Körbuch und Deckblock sind bei erneuter Vorstellung des Vatertieres auf einer Körung mitzubringen.

(5) Probesprünge von Vatertieren sind aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind bei der Vorführung zur Körung vorzulegen.

§ 14

Abkörung und Veränderung der Deckerlaubnis

(1) Nach erneuter Vorstellung eines gekörten Vatertieres auf einer Körung wird die Deckerlaubnis erneuert, geändert oder entzogen.

(2) Wird ein angekörtes Vatertier innerhalb des Körbezirks nach einem Ort verbracht, für den die erteilte Deckerlaubnis nicht gilt, so bestimmt die Körstelle, ob die Deckerlaubnis aufrechtzuerhalten, zu entziehen oder zu ändern ist. Wird der Aufstellungsort in einen anderen Körbezirk verlegt, so entscheidet die neue Körstelle im Benehmen mit der bisherigen.

(3) Leiden Vatertiere an Krankheiten, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes auf weibliche Tiere übertragbar sind, oder sind sie solcher Krankheiten verdächtig, so ruht bis zur amtstierärztlichen Feststellung der Abheilung der Krankheit oder der Unverdächtigkeit die für das Vatertier erteilte Deckerlaubnis.

(4) Wird eine Deckerlaubnis entzogen oder ist sie abgelaufen, so gilt das Vatertier als abgekört. Ruht eine Deckerlaubnis, so gilt das Vatertier für diesem Zeitraum ebenfalls als abgekört. Wird eine Deckerlaubnis geändert, so gilt das Vatertier in dem Umfange der neuen Deckerlaubnis als angekört.

(5) Das Köramt (Körstelle) hat Körbuch und Deckblock abgekörter Vatertiere einzuziehen und bis auf weiteres aufzubewahren. Bei Veränderung der Deckerlaubnis hat es diese entsprechend zu ändern.

§ 15

Kennzeichnung abgekörter Vatertiere

Das Köramt kann die Kennzeichnung abgekörter Vatertiere vorschreiben.

§ 16

Ergebnisse der Ankörungen

(1) Die Ergebnisse der Ankörungen sind öffentlich bekanntzugeben.

(2) Das Köramt (Körstelle) hat ein Verzeichnis der von ihm angekörten Vatertiere zu führen.

§ 17

Kosten der Ankörungen

(1) Die Kosten der Ankörungen trägt die Danziger Bauernkammer; ihr fließen die Gebühren zu, die für die Anmeldung zur Körung und für die Erteilung der Deckerlaubnis erhoben werden können.

(2) Der Landesbauernführer setzt die Höhe der Gebühren fest; ihre Einziehung erfolgt bei der Körung bezw. im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 18

Körordnung

Das Köramt hat eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte Körordnung aufzustellen. Vor ihrer öffentlichen Bekanntgabe ist die Genehmigung des Senats, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen, einzuholen.

Die Verpflichtung zur Haltung von Vatertieren

§ 19

Beschaffung und Haltung von Vatertieren und Aufbringung der Kosten

(1) Für eine Zahl bis zu jeweils 100 deckfähigen Rindern, 60 Sauen, 60 Schafen oder 80 Ziegen muß in jeder Gemeinde wenigstens je ein angekörtes Vatertier mit Deckerlaubnis A 1 vorhanden sein. Sind in einer Gemeinde hiernach nicht genügend Bullen, Eber, Schaf- oder Ziegenböcke vorhanden, so ist nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Bereitstellung und Haltung der nötigen Vatertiere zu sorgen. Dabei ist es, wenn in einer Gemeinde weniger als 50 deckfähige Rinder, 30 Sauen, 30 Schafe oder 20 Ziegen vorhanden sind, nicht erforderlich, daß in dieser Gemeinde selbst ein Vatertier gehalten wird, sondern es genügt, wenn durch eine Maßnahme nach Abs. 2 Buchstabe c ein Vatertier in einer anderen Gemeinde auch für diese weiblichen Tiere bereitgestellt wird; dabei ist insgesamt das im Satz 1 vorgeschriebene Zahlenverhältnis zwischen deckfähigen weiblichen und Vatertieren einzuhalten.

(2) Für die Bereitstellung und Haltung der Vatertiere gilt folgendes:

a) Gemeinden, die schon bisher auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung Vatertiere gehalten haben, bleiben vorläufig insoweit hierzu verpflichtet, als es zur Erreichung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Zahl von Vatertieren erforderlich ist. Die Verpflichtung kann auf Antrag der Gemeinde durch die Gemeindeaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Köramt in eine Verpflichtung nach Buchstabe b umgewandelt werden.

b) In anderen Gemeinden hat das Köramt dahin zu wirken, daß die erforderlichen Vatertiere bereitgestellt werden, und zwar in erster Linie dadurch, daß Vatertiere mit Deckerlaubnis A von ihren Haltern für das öffentliche Decken zur Verfügung gestellt oder daß im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde Vereinigungen zur Haltung von Vatertieren gebildet werden. Soweit dies nicht zu erreichen ist, können die Gemeinden zu öffentlicher Haltung der erforderlichen Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke verpflichtet werden. Die Aufsichtsbehörde der Gemeinde stellt auf Antrag des Köramtes fest, ob und in welchem Umfange die Gemeinde zur öffentlichen Haltung von Vatertieren verpflichtet ist.

c) Mehrere Gemeinden können sich zu gemeinsamer Haltung von Vatertieren verbinden oder von der Aufsichtsbehörde verbunden werden. Unterstehen die Gemeinden verschiedenen Aufsichtsbehörden, so entscheiden diese gemeinsam. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, so entscheidet die gemeinsame vorgesetzte Behörde. Ebenso können zur Haltung von Vatertieren Vereinigungen gebildet werden, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Weiterhin kann das Köramt (Körstelle) die für ein Vatertier erteilte Deckerlaubnis A 1 auf solche Gemeinden ausdehnen, in denen die Haltung von Vatertieren nach Abs. 1 letzter Satz nicht erforderlich ist.

d) Die Gemeinden können die Haltung der von ihnen beschafften Vatertiere zuverlässigen Personen übertragen, sie darf aber nicht im öffentlichen Angebot Mindestfordernden überlassen werden, auch das sogenannte Reihumhalten der Vatertiere ist unzulässig.

(3) Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen aus der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Vatertierhaltung oder aus der Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Vatertierhalter im Rechnungsjahre entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch die Erhebung von Deckgeldern aufgebracht werden, auf die Halter der in der Gemeinde befindlichen weiblichen Tiere gleicher Gattung umzulegen, die in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres folgendes Alter erreichen:

Rinder . . . . 2 Jahre,
Schafe . . . . 1 Jahr,
Schweine . . . . 1 Jahr,
Ziegen . . . . 1 Jahr.

Die Aufsichtsbehörde kann von der Verpflichtung des Satzes 1 Befreiungen bewilligen.

(4) Für die Heranziehung zu der Umlage ist die Zahl der vorhandenen weiblichen Tiere maßgebend. Weibliche Tiere, die in das Herdbuch einer von der Danziger Bauernkammer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und für die die öffentlich bereitgestellten Vatertiere der Gemeinden nicht in Anspruch genommen werden, sind bei der Berechnung des Umlagebetrages auf den mit Zustimmung der Züchtervereinigung zu stellenden Antrag des Halters außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 1. Mai jeden Jahres für das laufende Rechnungsjahr zu stellen.

(5) Züchter, die ein angekörtes Vatertier halten und die Vatertiere der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen, können auf Antrag von der Umlage freigestellt werden.

(6) Der umzulegende Betrag wird nach Schluß des Rechnungsjahres festgesetzt. Der Festsetzungsbeschluß, der eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für die Vatertierhaltung enthalten muß, ist zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen den Festsetzungsbeschluß binnen zwei Wochen nach Beendigung bei dem Gemeindevorsteher anzubringen sind. Über Einwendungen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

(7) Die Gemeindeeinwohner und die nicht in der Gemeinde wohnenden Tierhalter sind verpflichtet, dem Gemeindevorsteher auf Anfordern die Zahl der von ihnen in der Gemeinde gehaltenen weiblichen Tiere mitzuteilen.

(8) Die Heranziehung zu der Umlage, das Rechtsmittelverfahren und die Erhebung und Beitreibung der Umlagebeträge richten sich nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften. Die Heranziehung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der umzulegende Betrag (Abs. 6) unrichtig festgesetzt sei.

(9) Bis zur Festsetzung des umzulegenden Betrages (Abs. 6) können von den Umlagepflichtigen vom 1. jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs erhoben werden. Abs. 8 gilt entsprechend.

Die weiteren Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht

§ 20

Sonderbestimmungen über die Verwendung von Zuchttieren

Der Landesbauernführer kann anordnen,

1. daß im Gesamtgebiet oder in Teilgebieten der Freien Stadt Danzig nur bestimmte Zuchttiere bestimmter Rassen oder Schläge zur Zucht benutzt und bestimmte weibliche Tiere oder weibliche Tiere bestimmter Rassen oder Schläge bestimmten Vatertieren oder Vatertieren bestimmter Rassen oder Schläge zugeführt werden dürfen,
2. daß einem Vatertier nur eine beschränkte Zahl von weiblichen Tieren zugeführt werden darf.

§ 21

Behandlung nicht gekörter und abgekörter Vatertiere

Der Landesbauernführer kann mit Zustimmung des Senats, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen, anordnen, daß im Gesamtgebiet oder in Teilgebieten der Freien Stadt Danzig nicht angekörte und abgekörte Vatertiere innerhalb einer von dem Köramt (Körstelle) festgesetzten Frist unfruchtbar zu machen oder zu schlachten sind.

§ 22

Deckgelder

Das Köramt hat Mindestsätze für Deckgelder festzusetzen; es kann auch Höchstsätze bestimmen.

§ 23

Kennzeichnung und Aufstellungsort eines angekörten Vatertieres

Die Halter sind verpflichtet, den Stall eines angekörten Vatertieres mit Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A entsprechend zu kennzeichnen.

§ 24

Hengstreiterei

Das Umherziehen mit Hengsten zum Decken von Stuten (Hengstreiterei) ist verboten.

§ 25

Zuchtbenutzung gesunder weiblicher Tiere

Den Vatertieren dürfen nur gesunde weibliche Tiere zugeführt werden, im Zweifelsfalle muß der Halter des Vatertieres ein tierärztliches Zeugnis verlangen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Vom Staat gehaltene Vatertiere

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Hengste, die sich im Besitz des Senats der Freien Stadt Danzig befinden oder an denen ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Senats besteht.

§ 27

Weisungsrecht

Das Köramt untersteht dem Senat, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen. Der Senat, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen, kann dem Köramt Weisungen erteilen. Der Senat, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen, kann selbst oder durch Beauftragte die in dieser Verordnung geregelten Befugnisse des Köramts (Körstelle) und seiner Abteilungen ausüben.

§ 28

Strafvorschriften

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Vorschriften des § 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 4 ein nicht angekörtes oder abgekörtes Vatertier zum Decken verwendet oder von einem solchen Vatertier ein weibliches Tier decken läßt,

b) einer Anordnung nach § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Gulden wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Vorschriften des § 7 ein Vatertier nicht auf einer Hauptkörung vorführt,

b) einer in einer Deckerlaubnis nach § 12 Abs. 3 oder 4 gemachten Auflage zuwiderhandelt,

c) entgegen den Vorschriften des § 13 Abs. 3, 4 oder 5 in den Deckblock Sprünge nicht einträgt, dem Halter eines weiblichen Tieres keinen Deckschein ausstellt, Körbuch, Deckblock oder Deckschein nicht aufbewahrt, sie einem Berechtigten nicht vorlegt, Probesprünge nicht aufzeichnet oder diese Aufzeichnungen bei der Körung nicht vorlegt,

d) entgegen der Anordnung des Köramts nach § 15 ein abgekörtes Vatertier nicht kennzeichnet,

e) entgegen den Vorschriften des § 19 Abs. 7 seiner Auskunftspflicht über die Zahl der weiblichen Tiere nicht nachkommt,

f) einer Anordnung nach § 21 zuwiderhandelt,

g) nach § 22 festgelegte Säße für das Deckgeld nicht einhält,

h) entgegen den Vorschriften des § 23 den Aufstellungsort eines angekörten Vatertieres nicht kennzeichnet,

i) den Vorschriften des § 24 über Hengstreiterei zuwiderhandelt,

k) entgegen den Vorschriften des § 25 ein krankes weibliches Tier einem Vatertier zuführt.

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten ist in den ersten Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei ihrer Durchführung auf die bestehenden örtlichen Verhältnisse weitgehend Rücksicht zu nehmen. Es können Übergangskörungen für Vatertiere mit Deckerlaubnis bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden, auch wenn diese den Bedürfnissen der Landestierzucht nicht voll gerecht werden. Solche Vatertiere dürfen nicht wieder angekört werden. Liegt ein besonderes Bedürfnis vor, so kann der Vorsitzende der betreffenden Abteilung des Köramts die Deckerlaubnis einmal verlängern.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften angekörte Vatertiere dürfen bis zur ersten Hauptkörung zur Zucht benutzt werden. Das Entsprechende gilt für nicht angekörte Vatertiere, sofern sie nur im eigenen Betrieb zur Zucht benutzt werden.

§ 30

Entschädigung

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht entsteht, wird nicht gewährt.

§ 31

Veröffentlichung von Anordnungen

Allgemeine Anordnungen, die der Landesbauernführer auf Grund dieser Verordnung erläßt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Verkündung im Staatsanzeiger.

§ 32

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1936 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Polizeiverordnungen vom 27. September 1922 (St. A. 1922 S. 567) und vom 9. März 1934 (St. A. 1934 S. 115) betr. Körung von Hengsten, die Polizeiverordnung vom 25. April 1934 (St. A. 1934 S. 227) betr. die Körung von Ziegenböcken, die Polizeiverordnung vom 25. April 1934 (St. A. 1934 S. 228) betr. die Körung von Ebern sowie alle sonstigen mit dieser Rechtsverordnung etwa im Widerspruch stehenden Rechtsvorschriften außer Kraft.

Danzig, den 23. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L 1 Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.